

Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung

zwischen dem

Landkreis Coburg

und dem

Diakonischen Werk Coburg e.V. ,

über die

staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

1. Allgemeine Angaben

1.1. Art der Gesamteinrichtung/Leistungsbereiche/Grundstruktur

Diakonisches Werk Coburg e.V., Hauptverwaltung, Alte Straße 5,
96482 Ahorn
Tel.: 09561/861-744
Fax: 09561/861-711
E-Mail: info@diakonie-coburg.de
www.diakonie-coburg.de

Der Verein „Diakonisches Werk Coburg e.V. – Innere Mission“ setzt sich für die Diakonie als Lebens- und Wesensäußerung der Evang.- luth. Kirche in Bayern ein. Er will eine zeitgemäße Form der Diakonie in der Stadt und im Landkreis Coburg sowie in den Landkreisen Kronach und Lichtenfels verwirklichen. Das Diakonische Werk Coburg e.V. ist lt. § 2 der Satzung auf folgenden Aufgabenfeldern tätig:

- Hilfen für Menschen mit Behinderungen
- Altenhilfe
- Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- Psychosoziale Beratung

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Verwaltungsrat und der Vorstand.

Die o.g. Aufgabenfelder beinhalten im Einzelnen folgende Leistungsbereiche und Einrichtungen:

- Stationäre Altenhilfe
- Wohnheime für Menschen mit Behinderung
- Erziehungs- und Familienberatungsstelle
- Offene Behindertenarbeit Coburg und Oberfranken
- Jugendsozialarbeit an der Rückert-Volksschule Coburg
- Mobiler Fachdienst für Kindertagesstätten in der Stadt Coburg
- Erziehungsberatung vor Ort im Landkreis Coburg
- Heilpädagogische Tagesstätte (BSHG) für Vorschulkinder
- Heilpädagogische Tagesstätte für Schulkinder
- Soziale Trainingsmaßnahmen
- Schwangerenberatungsstelle
- Sozialpsychiatrischer Dienst
- Wohnheim für psychisch behinderte Menschen
- Suchtberatungsstelle
- Schuldnerberatungsstelle
- Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit

Leitung: Die Einrichtungen werden vom Vorstand geleitet. Ihm obliegt die wirtschaftliche Verantwortung sowie die Dienst- und Fachaufsicht. Die Dienst- und Fachaufsicht ist zu einem bestimmten Umfang an die Stellen- und EinrichtungsleiterInnen delegiert.

1.2. Grundsätzliche Ziele/Leitbild

Das Leitbild des Diakonischen Werkes Coburg e.V. beschreibt das Verständnis von Diakonie, das sowohl für die Leitung des Vereins als auch für die Mitarbeitenden eine verpflichtende Orientierung ist.

1. Das Diakonische Werk Coburg e.V. ist als ein selbständiger Träger in der bayerischen Diakonie und Teil der Evang. - Luth. Kirche in Bayern.
2. Die Schwerpunkte unserer Arbeit liegen in der Altenhilfe, der Behindertenhilfe, der Kinder- und Jugendhilfe, der Sozialpsychiatrie und in der Sozialen Beratung. Damit übernehmen wir Aufgaben des öffentlichen Sozialsystems.
3. In unserer Arbeit orientieren wir uns am christlichen Menschenbild. Wir begegnen jedem Menschen in seiner Einzigartigkeit vorurteilsfrei und wertschätzend, unabhängig von Religionszugehörigkeit, Weltanschauung und Herkunft.
4. Wir setzen uns gesellschaftlich und politisch für die Notleidenden und sozial Ausgegrenzten ein und beziehen öffentlich Stellung.
5. Wir begleiten Menschen, die Hilfe brauchen. Wir pflegen und beraten, wir trösten und fördern sie. Dabei stärken wir ihre Fähigkeiten zur Selbstverantwortung und Unabhängigkeit.
6. Fachlichkeit und Qualität sind für uns selbstverständlich. Unsere Arbeit ist gekennzeichnet von Zuverlässigkeit, Glaubwürdigkeit, Transparenz und Überprüfbarkeit.
7. Wir gehen mit den Mitteln, die für unsere Arbeit zur Verfügung stehen, wirtschaftlich und sparsam um.
8. Wir verstehen uns als eine Dienstgemeinschaft von Frauen und Männern im Haupt- und Ehrenamt. Wir arbeiten vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen.
9. Wir führen unsere Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Institutionen der öffentlichen Hand, den Kirchengemeinden des Evang.- Luth. Dekanats Coburg und anderen Partner durch

2. Art und Ziele der Leistung

2.1. Bezeichnung/AnsprechpartnerInnen

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen, Frau Imke Böger-Troll,
Bahnhofstr. 28, 96450 Coburg
Tel.: 09561 / 2771-737
Fax: 09561 / 2778-871
Email: schwangerenberatung@diakonie-coburg.de

2.2. Auftrags-/Rechtsgrundlage

gesetzlich Beschluss andere *)

Der Leistungsbereich umfasst Beratung nach § 2 SchKG und Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB in Verbindung mit §§ 5-7 Schwangerenkonfliktgesetz (SchKG).

Weitere Auftragsgrundlagen sind das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz (SFHÄndG) und Art. 18 Bayer. Schwangerenberatungsgesetz (BaySchwBerG)).

Vorgaben des Trägers:

Diakonisches Werk der EKD „Leben annehmen. Evang. Beratung bei Schwangerschaften in Not- und Konfliktsituationen“, Diakonie Korrespondenz 04/2001

Leistungsbeschreibung Evangelischer Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen Diakonie Korrespondenz 11/05

Pflichtaufgabe

nicht beeinflussbar

2.3. Personenkreis

2.3.1. Zielgruppe

- Jugendliche, Frauen, Männer, Paare und Familien, deren Lebenssituation mittelbar oder unmittelbar gekennzeichnet ist durch Fragen und Probleme im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft, Geburt, Sexualität, Fortpflanzung oder Partnerschaft
- Schwangere Frauen, ihre Partner und andere Bezugspersonen, die im Konflikt für oder gegen einen Schwangerschaftsabbruch stehen
- Mädchen, Jungen, Frauen, Männer, Paare in wirtschaftlichen und/oder sozialen Notlagen während einer Schwangerschaft
- nach einem Schwangerschaftsabbruch
- bei problematischen Schwangerschaftsverläufen, bei Fehl- und Totgeburten
- während und nach Inanspruchnahme pränataler Diagnostik
- bei Fragen der Adoption
- Gruppen von Jungen und Mädchen. Multiplikatoren (allgemeine Öffentlichkeitsarbeit)
- Bei Fragen und Problemen nach der Geburt mit Kindern bis 3 Jahre

2.3.2. Ausschlusskriterien

Bei Hilfeanträgen an die Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ (falls gleichzeitige Antragstellung an anderen Beratungsstellen); Ratsuchende aus anderen Bundesländern.
Bei Schwangerschaftskonfliktberatung keine Ausschlusskriterien.

2.4. Einzugsbereich

Stadt und Landkreis Coburg, Landkreis Lichtenfels, Landkreis Kronach

2.5. Ziele

Schwangerschaftskonfliktberatung

Die Ziele der Beratung sind durch die o.g. gesetzlichen Vorgaben definiert:

Die Schwangerschaftskonfliktberatung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie ist ergebnisoffen zu führen und geht von der Verantwortung der Frau aus.

Evangelische Schwangerschaftskonfliktberatung dient dem Schutz des Lebens, des werdenden Lebens und des Lebens der Frau.

Die schwangere Frau soll eine Entscheidung treffen können, die sie unter sorgfältiger Erwägung ihrer persönlichen Möglichkeiten und Lebensumstände verantworten kann. Die Beraterin respektiert diese Entscheidung, nachdem sie die Möglichkeiten der Konfliktberatung ausgeschöpft hat. Zusätzlich zur Beratung über das Für und Wider einer Fortsetzung der Schwangerschaft können auch Probleme bearbeitet werden, die zum Schwangerschaftskonflikt geführt haben.

Beratung nach § 2 SchKG

- Ziel der Beratung ist Prävention ungewollter Schwangerschaften sowie die bessere Bewältigung der Lebenssituation während einer Schwangerschaft und nach der Geburt des Kindes durch umfassende Information und Beratung über familienfördernde Leistungen
- Unterstützung von Schwangeren und Familien in wirtschaftlichen Notsituationen aus Mitteln der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ und anderer kirchlicher und privater Stiftungen
- Beratung nach Fehl- oder Totgeburten, Umgang mit Gefühlen wie Angst, Trauer, Schuld und Verarbeitung des Verlusterlebnisses
- Beratung in Fragen der Sexuaufklärung, Verhütung und Familienplanung
- Mit- und Weiterentwicklung des regionalen Netzwerkes von Hilfsangeboten und damit Beitrag zur Verbesserung der Lebensbedingungen von schwangeren Frauen, ihren Partnern und Familien
- In der Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit Vermittlung von Kenntnissen über Methoden der Familienplanung, Vorgängen bei Schwangerschaft und Geburt
- Sensibilisierung für die Komplexität von Notlagen bei ungewollten Schwangerschaften
- Stärkung und Unterstützung insbesondere junger Menschen bei der Übernahme von Verantwortung bei ihrer Sexualität
- Beratung und Begleitung von Schwangeren und Paaren nach auffälligem pränataldiagnostischem Befund
- Mitwirkung am Ausbau der Netzwerke zum Kinderschutz in Zusammenarbeit mit den KoKi-Stellen

2.6. Inhalt der Leistung (Tätigkeiten)

2.6.1. Inhaltliche Arbeit

- psychologische Schwangerschaftskonfliktberatung
- psychologische Beratung zur Bewältigung möglicher zugrunde liegender Probleme
- psychologische und soziale Beratung bei krisenhaftem Erleben der Schwangerschaft und/oder der Familien- und Paarsituation bei (unerfülltem) Kinderwunsch und nach der Geburt von Kindern
- Information über Rechtsansprüche und Hilfeangebote für Mütter, Eltern und Kinder und bei Bedarf auch Unterstützung bei deren Umsetzung
- Kontakte zu Behörden, Ämtern ggf. Begleitung
- Informationen über die Methoden des Schwangerschaftsabbruchs und möglichen Folgen
- Informationen über Verhütungsmöglichkeiten
- Bearbeitung und Auszahlung von Stiftungsmitteln
- Videogestützte entwicklungspsychologische Beratung nach der Geburt
- Begleitung einer vertraulichen Geburt

Beratung und Informationen über Verfahren und Risiken von pränatalen Untersuchungsmethoden:

- Hilfe bei der Entscheidungsfindung für oder wider die Inanspruchnahme von Pränataldiagnostik
- Begleitung einer Schwangerschaft in der Erwartung eines Kindes mit Behinderung
- Hilfe bei der Entscheidungsfindung nach pränatalem Befund

Prävention und Öffentlichkeitsarbeit

- sexualpädagogische Gruppenarbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen: z.B. Babysimulatoren / Puppenprojekt
- themenbezogene Informationsveranstaltungen
- Multiplikatorenschulungen
- Erstellung von Infomaterial und Konzeptentwicklung
- öffentlichkeitswirksame Aktivitäten
- Zusammenarbeit mit anderen sozialen Einrichtungen, Diensten und Ämtern
- Pressearbeit
- Weiterentwicklung des regionalen sozialen Netzwerks

2.6.2. Leitungsaufgaben (organisatorischer, personeller und finanzieller Bereich)

- Innen- und Außenvertretung
- Entwicklung von Konzepten und Leistungsbeschreibungen
- Bedarfsorientierte Weiterentwicklung der Arbeit
- Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht
- sozialpolitische Arbeit
- Leitung von Teambesprechungen
- Entscheidung über Delegation an Mitarbeiterinnen
- Verantwortung für Qualitätssicherung und -entwicklung
- Planung von Fortbildung und Supervision
- Erstellung des Jahresberichtes
- Mitwirkung bei Personalfragen

2.7. Bestand/Fallzahlen (bitte Zeitraum bzw. Quelle angeben)

Gesamtzahl der Fälle in 2015: **905**

Stadt Coburg	314 (34,7 %)
Landkreis Coburg	320 (35,4 %)
Landkreis Lichtenfels	173 (19,1 %)
Landkreis Kronach	98 (10,8 %)

2.8. Bedarf

Die Beratungsstelle ist gut etabliert und wird von der Bevölkerung gleichbleibend stark in Anspruch genommen. Mit den Fachärzten besteht eine gute Zusammenarbeit, bei Schwangerschaftskonflikten wird hauptsächlich an unsere Beratungsstelle überwiesen. Auf aktuelle gesellschaftliche und sozialpolitische Entwicklungen wird reagiert und Angebote zum Teil in Kooperation mit anderen Institutionen erweitert.

2.9. Methodische Grundlagen

Einzelfallbezogen

- psychologische Beratung (therapeutische Grundlagen, NLP, Familientherapie, Kurzzeittherapie, Konfliktlösungsmodelle)
- soziale Beratung
- Informationen und Vermittlung von Hilfen
- Entwicklungspsychologische Beratung
- Psychosoziale Beratung nach pränataldiagnostischem Befund
- Motivierende Gesprächsführung (Quest-Akademie)
- Kultursensible Beratung (Flüchtlingsarbeit)
- Umgang mit Trauma und Schuld in der Beratung

Gruppenbezogen

- verschiedene sexualpädagogische Fortbildungen, TZI

Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung

- Fortbildung in Pressearbeit

3. Ressourcen

3.1. Personell/zeitlich/räumlich

3.1.1. Personelle Ausstattung

Personal 2011

- 1 Dipl.- Sozialpädagogin (FH) a 22,00 Wochenstunden, AVR E11
- 1 Dipl. Sozialpädagogin (FH) a 20,00 Wochenstunden, AVR E 10
- 2 Dipl.- Sozialpädagoginnen (FH) a 22,00 Wochenstunden, AVR E10
- 1 Dipl. Sozialpädagogin (FH) a 24,00 Wochenstunden, AVR E 10
- 1,5 Planstellen (60 WoStd.) für Verwaltungskräfte in Coburg, Lichtenfels, Kronach AVR E5 - E7

3.1.2. Verteilung der Jahresarbeitszeit

- | | |
|---|------|
| - Einzelfallberatung sowie die damit zusammenhängende Bearbeitung: | 75 % |
| - Prävention, Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit, Multiplikatorenarbeit: | 20 % |
| - Qualitätsentwicklung, Konzeptentwicklung, Planung, Teambesprechungen, Fortbildung, Supervision: | 5 % |

3.1.3. Öffnungs-/Sprechzeiten

Coburg, Bahnhofstr. 28:

- | | | |
|-----------------|-------------------------------|------------------|
| Öffnungszeiten: | Montag bis Mittwoch | 8.00 - 17.00 Uhr |
| | Donnerstag | 8.00 - 20.00 Uhr |
| | Freitag | 8.00 - 13.00 Uhr |
| | und Termine nach Vereinbarung | |

Lichtenfels, Kronacher Str. 16a:

- | | | |
|-----------------|---------------------|------------------|
| Öffnungszeiten: | Montag – Donnerstag | 8.30 - 16.00 Uhr |
| | Freitag | 8.30 - 12.30 Uhr |

Kronach, Kriegsoffsiedlung 7:

- | | | |
|-----------------|-------------------------------|------------------|
| Öffnungszeiten: | Montag – Freitag | 8.00 - 12.00 Uhr |
| | und Termine nach Vereinbarung | |

3.1.4. Räumliche Ausstattung

Coburg, Bahnhofstr. 28:

- 2 Beratungszimmer
- 1 Warteraum mit Spielecke
- 1 Gruppenraum
- 1 Sekretariat
- Toiletten
- Wickelmöglichkeit

Außenstelle Lichtenfels, Kronacher Str. 16a:

1 Beratungszimmer
zusammen mit der Suchtberatung:
1 Gruppenraum
1 Warteraum mit Spielecke
1 Sekretariat
Wickelmöglichkeit
Toiletten

Außenstelle Kronach, Kriegsoffiziersiedlung 7:

1 Beratungszimmer
zusammen mit Suchtberatung:
1 Gruppenraum
1 Warteraum mit Spielecke
1 Sekretariat
Wickelmöglichkeit
Toiletten

3.1.5. Arbeitsmittel

Telefon / Fax
PC mit Internetzugang in Coburg, Lichtenfels, Kronach
Therapeutische Materialien
Fachbibliothek

3.2. Finanzen

3.2.1. Entgelt/Finanzierung

Die kommunalen Gebietskörperschaften Stadt Coburg, Landkreis Coburg, Landkreis Lichtenfels und Landkreis Kronach beteiligen sich an den von der Regierung von Oberfranken förderfähig anerkannten Personal- und Sachkosten der Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen mit einem Zuschuss von 30%. Die Aufteilung auf die beteiligten Kommunen erfolgt dabei nach der Größe der kommunalen Gebietskörperschaft. Grundlage bildet hierbei die aktuellste Veröffentlichung des Bayerischen Statistischen Landesamtes zur Bevölkerungszahl zum Stichtag 31.12.2015.

3.2.2. Zahlungsmodalitäten

Der vom Landkreis Coburg zu leistende Zuschuss wird in vier Raten jeweils zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November des laufenden Jahres überwiesen.

3.2.3. Haushaltsvoranschlag

Das Diakonische Werk Coburg e.V. legt alljährlich bis zum 1. Juli der Stadt Coburg, dem Landkreis Coburg, dem Landkreis Lichtenfels und dem Landkreis Kronach eine Aufstellung der im nächsten Jahr zu erwartenden Ausgaben (Personal- und Sachkosten) und Einnahmen vor.
Für 2016 ist der Zuschussbedarf durch den Landkreis Coburg mit 28.000 € eingeplant.

3.2.4. Prüfung der Verwendung

Der Nachweis über die Tätigkeit der Beratungsstelle wird durch einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Bericht nach dem Vordruck des staatlichen Verwendungsnachweises (Nr. 6.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P) erbracht und geht dem Landkreis Coburg im 1. Quartal des folgenden Kalenderjahres zu.

Der geprüfte Verwendungsnachweis der Regierung von Oberfranken wird dem Landkreis Coburg nach Vorliegen vom Diakonischen Werk Coburg e.V. in Kopie zur Kenntnis übersandt.

Der Landkreis Coburg ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Das Diakonische Werk Coburg e.V. hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

3.2.5. Wirtschaftlichkeit/Sparsamkeit

Die Leistung soll nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter dem Aspekt der Sparsamkeit erbracht werden.

3.2.6. Zuordnung zum Haushalt (Bezeichnung der Haushaltsstellen)

HHSSt. 4620.7070

4. Qualitätssicherung und –förderung

4.1. Fort- und Weiterbildung

4.1.1. Teilnahme an Fortbildungen und Supervision

Der Qualifikationserhalt der Fachkräfte ist durch Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen gesichert. Von den Mitarbeiterinnen wird erwartet, dass sie Ihr fachliches Können durch regelmäßige Fort- und Weiterbildung und Teilnahme an regelmäßiger externer Supervision erweitern. Hierfür stehen jeder Mitarbeiterin jährlich 5 Tage Sonderurlaub zur Verfügung.

4.1.2. Studium von Fachliteratur und –zeitschriften

- Fachbibliothek
- Bezug von Fachzeitschriften
- Internetnutzung

4.1.3. Hospitation in anderen Arbeitsbereichen

- Hospitation bei Ärzten mit staatlicher Zulassung für Schwangerschaftsabbrüche
- Hospitation bei anderen Beratungsstellen zu Prävention Grundschule

4.2. Datenerhebungen/Befragungen

4.2.1. Statistische Erhebungen

Erhoben werden:

Einzelfallberatung:

- Wohnort
- Beratungsanlass
- Geschlecht
- Alter
- Familienstand
- Anzahl der Kinder (im Haushalt)
- Erwerbstätigkeit
- Begleitpersonen
- Einkommensquellen
- Vermittelte Hilfen
- Bildungsstand der Ratsuchenden (Schule/Berufsausbildung)
- Wohnsituation
- Anregung zum Besuch
- Anzahl der Beratungsstunden

Prävention, Öffentlichkeitsarbeit:

- Art der Institution (z.B. Schulform)
- Alter der Teilnehmer
- Vor- und Nachbereitungszeit
- Projektentwicklung
- Interne Besprechungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Mitarbeit in Gremien und Arbeitskreisen

4.2.2. Berücksichtigung und Einbeziehung sozialplanerischer Daten

Aktualisierung der Arbeitsschwerpunkte außerhalb der Einzelfallberatung; z.B. Verstärkung der Aktivitäten im Präventivbereich wegen Zunahme der minderjährigen Schwangeren; Arbeit mit Babysimulatoren; Entwicklung und Durchführung von Projekten an Schulen für den Bereich 6., 7. und 8. Jahrgangsstufe.

4.2.3. Klienten- und Gruppenbefragungen

Nach Gruppenangeboten wird über Fragebögen Klientenzufriedenheit erfasst

4.2.4. Mitarbeiterbefragungen

In Einzelgesprächen mit der Stellenleitung.

4.3. Optimierung von Arbeitsabläufen

4.3.1. Standardisierte Verfahrensabläufe (Hilfeplanverfahren, konzeptionelles Vorgehen, etc.)

Standardisierte Aufnahmeverfahren, ständige Weiterentwicklung von Konzepten, Verbesserung von Informationswegen, Transparenz der unterschiedlichen Arbeitsbereiche
Teilnahme an einem von der Regierung von Oberfranken begleiteten Entwicklungsprojekt QM für Schwangerenberatungsstellen;

4.3.2. Dokumentation/Berichtswesen

Die Beratungsaufzeichnung wird für jeden Beratungsfall geführt. Es besteht eine Regelung zur Löschung der Sozialdaten (EKD-datenschutzrechtliche Regelungen, Länderregelungen). Es erfolgt die Meldung der beendeten Beratungen im Rahmen der Landesstatistik. Jahres- bzw. Erfahrungsberichte geben Auskunft über die geleistete Arbeit.
Der Datenschutz wird gewährleistet durch die Verpflichtung aller Mitarbeitenden auf die einschlägigen gesetzlichen Regelungen.

4.3.3. Vor- und Nachbereitung der Arbeit, Selbstevaluation

Die Beratenden führen nach jedem Beratungsgespräch eine Selbstevaluation in Form von Selbstreflexion z.B. anhand von Beratungsaufzeichnungen. Regelmäßig erfolgt eine Evaluation durch Fallbesprechungen im Team.

4.3.4. Sicherstellung der Transparenz

4.3.4.1. Informationsfluss nach innen

Wöchentliche Teambesprechungen, Informationsaushänge, Hauspostfach für jede Beraterin, informeller Austausch und Absprachen zu Einzelfällen

4.3.4.2. Informationsfluss nach außen

Jahresberichte, Öffentlichkeitsarbeit, Kooperation mit anderen Stellen, gemeinsame Projekte, Arbeitskreise

4.3.5. Festlegung von Zielen und Perspektiven

Konzeptentwicklung, Projektplanung, Qualitätsentwicklung, Leistungsbeschreibungen

4.4. Fachlicher Austausch

4.4.1. Fachliche und organisatorische Besprechungen

Fachverbandtagungen (DW Bayern)
Arbeitsgemeinschaftstreffen staatlich anerkannter Beratungsstellen in Bayern
Regionaltreffen Oberfranken
Stellenleitersitzungen, Leitungskonferenzen

4.4.2. Kollegiale Beratung

Wöchentliche Teambesprechungen, Fallberatung, kollegiale Supervision

4.5. Bewertung der Qualität bezüglich personeller, zeitlicher u. räumlicher Ressourcen

Gute Akzeptanz der Bevölkerung durch hohen Anteil an wiederkehrenden Klientinnen; hohe Kontinuität des Fachpersonals, damit hohe Fallkompetenz; starkes Engagement der Mitarbeiterinnen bzgl. Fortbildungen; große Bereitschaft der Mitarbeiterinnen zu klientenorientierter Termingestaltung; hohe Auslastung der Beratungsstelle mit Kernaufgaben; noch zu wenig Zeit für die Entwicklung des sexualpädagogischen Bereichs;

4.6. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Der Träger verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die in seinem Auftrag tätigen Fachkräfte den Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII Abs. 1 wahrnehmen und bei der Abschätzung eines Gefährdungsriskos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Weiterhin verpflichtet sich der Träger bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn er diese für erforderlich hält, und den Fachbereich Jugend, Familie und Senioren umgehend zu informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden. Es wird hier auf die Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags mit dem örtlich zuständigen Amt für Jugend und Familie der Stadt Coburg verwiesen.

4.7. Persönliche Eignung

Der Träger verpflichtet sich gemäß § 72a SGB VIII sicherzustellen, dass keine Personen in diesem Bereich beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Weiterhin gewährleistet der Träger, dass dies durch die Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes, bei Einstellung und danach in regelmäßigen Abständen überprüft wird.

4.8. Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Der Träger verpflichtet sich, nach der Vorgabe aus § 79a SGB VIII (in Verbindung mit § 74 SGB VIII), die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.

4.9. Sonstiges/Anmerkungen

Grundbedingungen zur Struktur der Beratungsstelle: Vertraulichkeit, Datenschutz, Zusicherung möglicher Anonymität gegenüber der Beraterin, Wunsch- und Wahlrecht bzgl. der Beratungsstelle, Kostenfreiheit, Niedrigschwelligkeit, staatliche Anerkennung

5. Geltungsdauer, Kündigung

Die Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 geschlossen und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Coburg,

Landkreis Coburg

Diakonisches Werk Coburg e.V.

.....
Michael Busch
Landrat

.....
Matthias Emmer
Vorstand